



Trinkgelder
und deren
abgabenrechtliche
Behandlung
ab Seite 2



Sozialversicherung:
Wichtige Grenzwerte im
Jahr 2023
Seite 4

SEIT 1.1.2023

Neue Steuerbefreiung als Mitarbeiter:innen-Benefit

Seit Jahresanfang 2023 sind Zuschüsse von Arbeitgeber:innen im Ausmaß von 200,- jährlich an Mitarbeiter:innen für Carsharing-Plattformen steuerfrei. Das könnte ein neues Instrument zur Mitarbeiter:innen-Gewinnung und -bindung sein.



Online-Plattform erfolgt.

Arbeitgeber:innen können den Zuschuss entweder direkt an den Anbieter der Fahrzeuge leisten oder den Arbeitnehmer:innen einen Gutschein zur Verfügung stellen.

In beiden Fällen muss von Arbeitgeber:innen sichergestellt werden, dass mit dem Zuschuss ausschließlich Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 genutzt werden können! In der Praxis bleibt noch abzuklären, wie diese Garantie durch die Arbeitgeber:innen sichergestellt werden kann, weil diese ja in den Prozess der Reservierung bzw Nutzung der Fahrzeuge gar nicht eingebunden sind.

Aber immerhin gibt es nun eine neue, zusätzliche Möglichkeit zur umweltfreundlichen Motivation von Mitarbeiter:innen.

Seit Beginn des Kalenderjahres 2023 sind Zuschüsse von Arbeitgeber:innen für die Nutzung **CO₂- emissionsfreier Fahrzeuge** im Rahmen von Carsharing-Plattformen für **privat** veranlasste Fahrten bis zu einer Höhe von 200 Euro pro Jahr steuerfrei. Von der Befreiung sind „umweltfreundliche“ Kraftfahrzeuge, Fahrräder und Kraftfahrräder umfasst (darunter fallen zB E-Autos, E-Motorräder, E-Bikes und E-Scooter).

Die Befreiung bezieht sich auf das entgeltliche Nutzen von Fahrzeugen, die einer unbestimmten Anzahl von Fahrern auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung und eines die Energiekosten miteinschließenden Zeit- und Kilometertarifs (oder Mischformen solcher Tarife) angeboten werden und von Arbeitnehmer:innen selbstständig reserviert und genutzt werden können. Für die selbstständige Reservierung und Nutzung bedarf es keiner physischen Interaktion zwischen Kund:innen (Arbeitnehmer:innen) und Anbieter:innen des Fahrzeuges, da die Buchung typischerweise mit Hilfe einer

Inhalt dieser Ausgabe:

Car-Sharing	Seite 1
Trinkgelder und deren abgabenrechtliche Behandlung.....	ab Seite 2
Regelbedarfssätze 2023	Seite 3
Kein Sachbezug bei Spezialfahrzeugen	Seite 4
Wichtige Grenzwerte im Jahr 2023	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Trinkgelder und deren abgabenrechtliche Behandlung



Seit einigen Jahren gibt es im Einkommensteuergesetz eine ausdrückliche Steuerbefreiung für Trinkgelder. Was dabei zu beachten ist, erfahren Sie hier.

Vorweg einmal die gesetzliche Formulierung dieser speziellen Einkommensteuerbefreiung (= Lohnsteuerbefreiung): *Steuerfrei sind ortsübliche Trinkgelder, die anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von dritter Seite freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch auf sie besteht, zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist. Dies gilt nicht, wenn auf Grund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen Arbeitnehmern die direkte Annahme von Trinkgeldern untersagt ist.*

Lohnsteuerfreiheit

Das Gesetz sieht also einige Voraussetzungen bzw. Einschränkungen zur Steuerbefreiung vor, die allesamt eingehalten werden müssen. Wir schauen uns diese im Detail an.

Ortsüblichkeit

Ein Trinkgeld ist ortsüblich,

- wenn es zu den Gepflogenheiten des täglichen Lebens gehört, dem Ausführenden einer bestimmten Dienstleistung (in einer bestimmten Branche) ein Trinkgeld zuzuwenden (Branchenüblichkeit) und
- soweit das Trinkgeld am Ort der Leistung auch der Höhe nach den Gepflogenheiten des täglichen Lebens entspricht (Angemessenheit).

Zu den Branchen, in denen Arbeitnehmer:innen üblicherweise Trinkgelder erhalten, zählen insbesondere jene Gruppen von Beschäftigten, für die im Sozialversicherungsrecht sog. Trinkgeld-Pauschalien festgesetzt sind. Dazu zählen zB Frisörgewerbe, Hotel- und Gastgewerbe (Servicepersonal, Personal im Zimmer- und Schankdienst, Rezeptionisten, Portiere, Animatoren, Kinderbetreuer), Heilbadeanstalten, Kuranstalten, Heilquellenbetriebe und Bäder, Lohnfuhrwerksgewerbe (Taxi- und Mietwagenlenker), Kosmetiker, Fußpfleger und Masseur. Die Hingabe von Trinkgeldern ist aber auch in anderen Branchen als ortsüblich anzusehen. Dazu gehört insbesondere die anlassbezogene Hingabe in vielen Bereichen des täglichen Lebens (zB an Fahrpersonal im Ausflugsverkehr, an Monteure von Versorgungsunternehmen und andere Arbeitnehmer, die in der Wohnung des Auftraggebers tätig werden).

Bei der Überprüfung der Ortsüblichkeit von Trinkgeldern ist nicht auf die Höhe des insgesamt hingegebenen Trinkgeldes abzustellen, sondern auf die Höhe des jedem einzelnen Arbeitnehmer tatsächlich zugeflossenen Trinkgeldes.

Nur an Arbeitnehmer:innen

Das Trinkgeld muss einem Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin zugewendet werden. Arbeitnehmer:in ist daher nur eine natürliche Person, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht. Zuwendungen an Personen, die Einkünfte aus einer anderen Einkunftsart beziehen, stellen keine steuerfreien Trinkgelder dar.

Beispiel: In einem Restaurantbetrieb sind der Unternehmer selbst und ein als Arbeitnehmer beschäftigter Kellner im Service tätig. Nur das von Kunden dem Kellner zugewendete Trinkgeld kann steuerfrei sein, nicht auch der dem Unternehmer zugewendete Betrag!

HINWEIS

Trinkgelder, die der bzw. die Unternehmer:in für sich selbst zugewendet erhält, sind als gewinnerhöhende Betriebseinnahmen zu erfassen und zählen umsatzsteuerlich zu den Umsätzen! Diese Beträge sind daher im Rahmen der Buchhaltung aufzuzeichnen.

Geld von dritter Seite

Das Trinkgeld muss Arbeitnehmer:innen von dritter Seite zugewendet werden. Trinkgeld von dritter Seite liegt auch vor, wenn Trinkgeld von anderen Arbeitnehmer:innen (zB Zahlkellner:innen) oder von Arbeitgeber:innen selbst entgegengenommen **und an die Belegschaft weitergegeben** wird. Trinkgeld von dritter Seite liegt daher auch dann vor, wenn Arbeitgeber:innen **Kreditkartentrinkgelder** an die Arbeitnehmer:innen weitergeben. Vom Arbeitgeber entgegengenommene Trinkgelder, die von diesem nicht an Arbeitnehmer weitergeleitet werden, sind beim Arbeitgeber Betriebseinnahmen.

Beispiel: Ein Kunde eines Restaurants, der mit dem Service durch den Kellner sehr zufrieden war, vermerkt auf dem Rechnungsbeleg ein Trinkgeld für den Kellner in bestimmter Höhe. Dieses Trinkgeld bezahlt er gemeinsam mit der Konsumation mit Kreditkarte. Der Gesamtbetrag wird auf ein Konto des Arbeitgebers des Kellners überwiesen. Dieser gibt das ausgewiesene Trinkgeld an den Kellner weiter. Da der Arbeitgeber das Trinkgeld in diesem Fall für den Kellner vereinnahmt hat, liegt bei ihm ein bloßer Durchläufer vor. Das Trinkgeld ist bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen beim Kellner steuerfrei.

Fortsetzung auf Seite 3

HINWEIS

Weil diese Trinkgelder bloß Durchläufer sind, gehören diese Beträge auch nicht zur Tageslosung des Betriebes.

Das Trinkgeld muss dem Arbeitnehmer anlässlich einer Arbeitsleistung zugewendet werden. Zuwendungen aus anderem Anlass, insbesondere für Lieferungen und andere Leistungen als Arbeitsleistungen (zB Provisionen) können nicht als Trinkgeld angesehen werden.

Freiwilligkeit

Das Trinkgeld muss Arbeitnehmer:innen freiwillig (dh ohne Rechtsanspruch) sowie zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für die Arbeitsleistung zu zahlen ist. Entgelte für „zusätzliche Leistungen“ stellen kein Trinkgeld dar.

Beispiel: Ein Masseur erklärt sich dem Kunden seines Arbeitgebers gegenüber bereit, gegen ein „Trinkgeld“ anstatt einer Teilmassage eine Ganzkörpermassage durchzuführen. Der Kunde übergibt dem Masseur zusätzlich zu dem in Rechnung gestellten Entgelt für die Teilmassage ein Trinkgeld. In diesem Fall kann nur der Betrag, der das für die gesamte Arbeitsleistung (Ganzkörpermassage) zu zahlende Entgelt übersteigt, als steuerfreies Trinkgeld angesehen werden.

Kein Gesetzesverstoß

Die Annahme eines Trinkgeldes ist Arbeitnehmer:innen auf Grund verschiedenster *gesetzlicher* Bestimmungen untersagt. Zuwendungen, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist (Schmier- und Bestechungsgelder) stellen niemals steuerfreie Trinkgelder dar. Gesetzlich verbotene Geschenkkannahme gilt vor allem für Beamte, leitende Angestellte eines öffentlichen Unternehmens oder etwa bei Sachverständigen.

Die Untersagung der Annahme von Trinkgeldern oder anderen Zuwendungen durch *innerbetriebliche* Vereinbarungen (zB „code of conduct“ - Verhaltenskodex) oder durch

einzelvertragliche Vereinbarung hindert die steuerfreie Behandlung dennoch angenommener ortsüblicher Trinkgelder grundsätzlich nicht, die Annahme stellt jedoch eine Dienstpflichtverletzung durch Arbeitnehmer:in dar.

Sozialversicherungspflicht

Während es für Trinkgeld eine Steuerbefreiung gibt, existiert in der Sozialversicherung keine solche Begünstigung. Erhaltene Trinkgelder zählen als sog „Entgelt Dritter“ zum **sozialversicherungspflichtigen** Entgelt des Dienstnehmers bzw Dienstnehmerin.

Die Höhe des Trinkgeldes hat durch Aufzeichnungen der Dienstgeber:in zu erfolgen, eventuell auch durch Erhebungen oder Schätzungen der ÖGK. Für zahlreiche Branchen gibt es aber auch Trinkgeldpauschalbeträge, die herangezogen werden können. Für eine korrekte Lohnabrechnung ist daher die Kenntnis über den individuellen Trinkgeldbezug der Dienstnehmer:in wichtig.

Trinkgeld als Betriebsausgabe

Aus der Sicht eines Unternehmers, der im Rahmen seiner betrieblichen Sphäre Trinkgeld bezahlt, stellt sich die Frage nach der Möglichkeit zur steuerlichen Absetzbarkeit dieser Ausgabe. Die Antwort leitet sich aus der allgemeinen Definition von Betriebsausgaben ab: Dazu gehören alle Aufwendungen bzw Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind. Bei einem Geschäftsessen an das Servicepersonal bezahlte Trinkgelder gehören daher zu den Betriebsausgaben und wirken gewinnreduzierend.

Betriebsausgaben sind im Allgemeinen durch schriftliche Belege nachzuweisen. **Eigenbelege** sind idR nur dann als Nachweis anzuerkennen, wenn nach der Natur der Ausgabe (etwa bei Trinkgeldern) kein Fremdbeleg erhältlich ist. In der Praxis wird die Hingabe des Trinkgeldes einfach auf der Gasthausrechnung vermerkt. Die Verbuchung dieser Trinkgelder folgt buchhalterisch auf einem eigenen Aufwandskonto.

Ein Vorsteuerabzug ist aus einem hingegebenen Trinkgeld allerdings nicht möglich. ■

UNTERHALTSZAHLUNG

Regelbedarfssätze 2023

In steuerlicher Hinsicht sind diese Regelbedarfssätze für den Unterhaltsabsetzbetrag und den FamilienbonusPlus von Bedeutung.

Der Unterhaltsabsetzbetrag steht nur dann für ein ganzes Kalenderjahr zu, wenn für dieses Kalenderjahr der volle Unterhalt tatsächlich geleistet wurde. Der Zahlungsnachweis hat in allen Fällen durch Vorlage schriftlicher Unterlagen (Einzahlungsbeleg, Empfangsbestätigung) zu erfolgen. Wird das Ausmaß des vorgesehenen Unterhalts durch die tatsächlichen Zahlungen nicht erreicht, so ist der Absetzbetrag nur für Monate zu gewähren, für die rechnerisch die volle Unterhaltszahlung ermittelt werden kann. Bei Zahlung des halben Unterhalts für ein Kalenderjahr steht daher der Unterhaltsabsetzbetrag für sechs Monate zu. Eine Aliquotierung des monatlichen Absetzbetrages hat nicht zu erfolgen.

In Fällen, in denen **keine behördliche Festsetzung** der Unterhaltsleistungen vorliegt, sind die Regelbedarfssätze anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfssätze werden jährlich per Anfang Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfssätze für das gesamte Jahr 2023 heranzuziehen. Diese betragen:

Altersgruppe 0 - 5 Jahre:	€ 320,-
Altersgruppe 6 - 9 Jahre:	€ 410,-
Altersgruppe 10 - 14 Jahre:	€ 500,-
Altersgruppe 15 - 19 Jahre:	€ 630,-
Altersgruppe 20 Jahre und älter:	€ 720,-

 ■

Kein Sachbezug bei Spezialfahrzeugen

Mit der letzten Aktualisierung der Lohnsteuerrichtlinien wurde ein Detail geklärt.

Normalerweise führt die Verwendung eines Firmen-Kfz für die Fahrten von der Arbeitsstätte nach Hause zu einem geldwerten Vorteil aus dem Dienstverhältnis in Form eines Sachbezuges. Vielfach ist es nun üblich geworden, dass insbesondere Mitarbeiter:innen aus Gewerbebetrieben mit dem Firmen-Kfz diese Privatfahrten tätigen.

Kein Sachbezugswert für diese Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte ist nach Ansicht des BMF anzusetzen, wenn es sich

um **Spezialfahrzeuge** handelt, die auf Grund ihrer Ausstattung eine andere private Nutzung praktisch ausschließen (zB ÖAMTC- oder ARBÖ-Fahrzeuge, Montagefahrzeuge mit eingebauter Werkbank), oder wenn Berufsschauffeure das Fahrzeug (PKW, Kombi, Fiskal-LKW), das privat nicht verwendet werden darf, nach der Dienstverrichtung mit nach Hause nehmen. Insofern das Spezialfahrzeug darüber hinaus privat genutzt wird, ist ein Sachbezug nach den allgemeinen Vorgaben zu berechnen. ■

SOZIALVERSICHERUNG



Wichtige Grenzwerte im Jahr 2023

Alljährlich werden zahlreiche Grenzwerte im Bereich der Sozialversicherung einer Wertanpassung unterzogen. Hier erfahren Sie die wichtigsten aktualisierten Eurobeträge.

Grenzwert	täglich	monatlich	jährlich
a) für Dienstnehmer:			
Geringfügigkeitsgrenze (ASVG)	abgeschafft	500,91	
Grenzwert für pauschale Dienstgeberabgabe		751,37	
Kosten der Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte (Kranken- und Pensions-V)		ca 71,-	
Höchstbeitragsgrundlage (ASVG) inkl Sonderzahlungen	195,-	5.850,-	81.900,-
ASVG-Beiträge in % (Angestellte) DN = Dienstnehmer, DG = Dienstgeber	DN: 18,12 %	DG: 21,03 %	gesamt: 39,15 %
b) für Unternehmer:			
Höchstbeitragsgrundlage (GSVG und FSVG)		6.825,-	81.900,-
GSVG: Einkommensgrenze für Kleinunternehmerbefreiung		6.010,92	Umsatzgrenze: 35.000,-
GSVG: Einkommensgrenze für Neue Selbständige - Geringfügigkeitsgrenze			6.010,92
Beiträge in % (GSVG) KV = Krankenvers, PV = Pensionsvers, BMSVG = Vorsorgekasse	KV: 6,8 %	PV: 18,5 %	BMSVG: 1,53 %
Mindest-Beiträge GSVG pro Monat in €	KV: 34,06	PV ¹ : 92,67	
Höchst-Beiträge GSVG pro Monat in €	KV: 464,11	PV ² : 1.262,63	
Unfallversicherungsbeitrag (GSVG)		10,97	131,64

Die Höhe der **Verzugszinsen** bei der SVS und ÖGK bleibt unverändert bei: **4,63 %**. Zur Verrechnung von Verzugszinsen kommt es nur dann, wenn eine Zahlung nicht spätestens zum Fälligkeitstag erfolgt, wobei der Gesetzgeber hier immer noch drei Tage nach Ablauf dieses Tages als rechtzeitig ansieht (sog Respirofrist). Fällt ein Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, den Karfreitag oder den 24. Dezember, dann verlagert sich der Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Werktag. Verzugszinsen fallen in der Regel erst ab dem 16. Tag an.

Die Auflösungsabgabe wurde bereits mit Jahresanfang 2020 abgeschafft.

Seit 2017 ist die tägliche Geringfügigkeitsgrenze weggefallen.

Erklärungen zu den Begriffen:

ASVG ... Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

FSVG ... Freiberufler-Sozialversicherungsgesetz

GSVG ... Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

„Neue Selbständige“ = Unternehmer, der keinen Gewerbeschein benötigt (zB Vortragende)

¹ Für Mitglieder der Wirtschaftskammer

² Für Mitglieder der Wirtschaftskammer

Und hier noch einige Werte 2023 zu den Leistungen aus der Sozialversicherung:

Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz

Stufe 1	€ 175,00	Stufe 5	€ 1.024,20
Stufe 2	€ 322,70	Stufe 6	€ 1.430,20
Stufe 3	€ 502,80	Stufe 7	€ 1.879,50
Stufe 4	€ 754,00		

Richtsatz für Ausgleichszulagen für allein stehende Pensionisten:
€ 1.110,26

für Pensionisten mit Ehegatten(-in) im gemeinsamen Haushalt:
€ 1.751,56

Höhe der Rezeptgebühr

Höhe der Rezeptgebühr: € 6,85 ■